



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVZ 87/18

vom

26. Februar 2019

in dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 2019 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck und die Richter Prof. Dr. Kirchhoff, Dr. Bacher, Sunder und Dr. Schoppmeyer

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluss des 3. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 2018 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde einschließlich der notwendigen Auslagen der Bundesnetzagentur.

Der Gegenstandswert wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

1 I. Die Antragstellerin bietet Dienstleistungen im Bereich der Informati-
onstechnologie für die Energiewirtschaft an.

2 Die Bundesnetzagentur hat im April 2017 vorgeschrieben, die Übermitt-
lung von Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation zwischen Netzbe-
treibern und Energielieferanten spätestens ab 1. Juni 2017 durch elektronische
Signatur und Verschlüsselung nach einem bestimmten Standard abzusichern.
Im Mai und im Dezember 2017 hat sie die Umsetzungsfrist verlängert.

3 Die Antragstellerin verlangt von der Bundesnetzagentur sinngemäß die
Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Umsetzungsfrist. Sie macht gel-
tend, bei Ablauf dieser Frist sei sie als einzige Anbieterin in der Lage gewesen,
Verschlüsselungs- und Signaturzertifikate gemäß den neuen Vorgaben zur Ver-
fügung zu stellen. Durch die Verlängerung sei ihr Wirtschaftskonzept obsolet
geworden.

4 Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die
Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Antragstellerin
mit der Nichtzulassungsbeschwerde, der die Bundesnetzagentur entgegentritt.

5 II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

6 1. Das Beschwerdegericht hat das Begehren der Antragstellerin als
unbegründet angesehen, weil die Verlängerung der Umsetzungsfrist mangels
berufsregelnder Tendenz keinen Eingriff in den Schutzbereich von
Art. 12 Abs. 1 GG begründe, die geltend gemachten Erwerbchancen von
Art. 14 GG nicht geschützt seien und eine Verletzung des allgemeinen Gleich-

heitssatzes nicht ersichtlich sei. Die Beschwerdeführerin könne sich auch nicht auf Erwägungen des Vertrauensschutzes berufen. Die Bundesnetzagentur sei jedenfalls nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG zur Änderung der ursprünglich getroffenen Regelungen befugt gewesen.

7 2. Diese Erwägungen werfen keine Rechtsfragen auf, die unter einem der in § 86 Abs. 2 EnWG aufgeführten Gesichtspunkte der Klärung in einem Rechtsbeschwerdeverfahren bedürfen.

8 a) Wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat, ist der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs hinreichend geklärt. Dies gilt auch für die im Streitfall entscheidungserheblichen Fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Festlegung der Bundesnetzagentur über den standardisierten Austausch von Daten zwischen Marktteilnehmern berufsregelnde Tendenz hat und durch Art. 14 GG geschützte Positionen berührt (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - EnVR 52/09, RdE 2011, 59 Rn. 20 ff. - GABi Gas).

9 Die Nichtzulassungsbeschwerde zeigt nicht auf, dass das Beschwerdegericht von diesen Grundsätzen abgewichen ist oder dass der Streitfall zusätzliche Fragen aufwirft, die eine erneute höchstrichterliche Entscheidung erfordern. Insbesondere kommt den angegriffenen Regelungen auch dann keine berufsregelnde Tendenz oder grundrechtsverletzende Wirkung zu, wenn sie in Abstimmung mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft ergangen sind.

10 b) Der Streitfall wirft auch keine klärungsbedürftigen Fragen im Zusammenhang mit § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf.

In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass Änderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG in der Regel nur für die Zukunft angeordnet werden und keine unzulässige Rückwirkung entfalten dürfen (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2016 - EnVR 15/15, RdE 2016, 532 Rn. 30 ff. - Unbefristete Genehmigung). Im Streitfall sind die Umsetzungsfristen jeweils vor deren Ablauf verlängert worden. Die Verlängerung entfaltet mithin keine "echte" Rückwirkung. Die vom Senat bislang offen gelassene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG Änderungen für die Vergangenheit ermöglicht, ist damit nicht entscheidungserheblich. Erst recht kann offen bleiben, ob die Antragstellerin im Falle einer echten Rückwirkung in eigenen Rechten verletzt wäre.

12

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 90 Satz 2 EnWG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG und § 3 ZPO.

Meier-Beck

Kirchhoff

Bacher

Sunder

Schoppmeyer

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 11.07.2018 - VI-3 Kart 70/17 [V] -